



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

23. Oktober 1956.

Nr. 5031.

Die Einwohnergemeinde Dulliken hat vom 12. Juli bis zum 13. August 1956 den Zonen- und Etappenplan und das Baureglement öffentlich aufgelegt. Die Herren Otto Urben und Bernhard Schenker, beide in Dulliken, erhoben Einsprache. Der Einwohnergemeinderat von Dulliken wies die Einsprache des Herrn Urben ab und entsprach derjenigen des Herrn Schenker teilweise. Die Gemeindeversammlung vom 25. September 1956 stimmte den Anträgen des Gemeinderates auf Gutheissung des Zonen- und Etappenplanes sowie des Baureglementes und auf Ablehnung der Beschwerden der Herren Otto Urben und Bernhard Schenker zu. Nur § 10 lit. b und § 12 Abs. 2 des Baureglementes wurden geringfügig abgeändert. Mit Schreiben vom 26. September 1956 ersucht die Einwohnergemeinde Dulliken um Genehmigung der bereinigten Vorlagen.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Dem Baulinienplan für das Strassennetz von Dulliken hat der Regierungsrat bereits mit Beschluss No. 3773 vom 24. August 1954 genehmigt. Der Zonen- und Etappenplan und das Baureglement bilden zusammen mit dem genehmigten Baulinienplan die notwendige Einheit für die bauliche Gestaltung von Dulliken. Beim Zonen- und Etappenplan und beim Baureglement ist das im kant. Baugesetz vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden. Formell sind daher die Voraussetzungen zur Genehmigung der unterbreiteten Vorlage erfüllt.

Der Regierungsrat ist mit dem Zonen- und Etappenplan materiell einverstanden. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen aber die Zonengrenzen dort, wo sie nicht mit Grundstücksgrenzen zusammenfallen, im Plan selber vermasst werden. Zudem sind die Pläne auf Leinwand aufzuziehen. Der Regierungsrat genehmigt daher die drei eingereichten Pläne und ersucht die Gemeinde, diese auf Leinwand aufzuziehen und sie innert zwei Monaten dem

kant. Tiefbauamt, dem kant. Hochbauamt und Kreisbauamt II zuzustellen. Zudem soll die Gemeinde Dulliken eingeladen werden, ebenfalls innert spätestens zwei Monaten mindestens ein weiteres, von den Gemeindebehörden unterschriebenes Planexemplar der Staatskanzlei zur Auftragung des Genehmigungsvermerks zuzustellen.

Das Baureglement weist einige kleinere Mängel auf, die im Sinne von § 216 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom Regierungsrat zu beheben sind. Es betrifft dies:

§ 1 Abs. 2: Es ist nicht darauf hingewiesen, dass im Bauplanverfahren die Gemeindeversammlung Beschwerdeinstanz ist. Der 1. Satz von § 1 Abs. 2 soll neu lauten: "Gegen Entscheide der Baubehörde kann beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide im Bauplanverfahren bei der Gemeindeversammlung und in den übrigen Fällen direkt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden."

§ 4: Auf die vom Bundesrecht angeordnete Luftschutzzpflicht wird im Baureglement nirgendshingewiesen. Es soll daher § 4 ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut beigefügt werden: "Schutzräume: Pläne für die nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erstellenden Schutzräume".

§ 23 Ziff. 2: Der Bestimmung, dass die Baubehörde die Grenz- und Gebäudeabstände in der Industriezone nach dem Zweck der vorgesehenen Bauten festsetzt, wobei sie bei der Unterschreitung der in § 18 des kantonalen Normalbaureglementes vorgesehenen Abstände nach § 18^{ter} des kantonalen Normalbaureglementes vorgeht, ist zuzustimmen. Um die Rechtsgleichheit nicht zu verletzen, ist aber die Baubehörde von Dulliken einzuladen, bei den Grundstücken in der Industriezone, die an eine andere Zone angrenzen, die Abstände der benachbarten Zone einzuhalten, sofern der Nachbar mit einer Unterschreitung des Grenzabstandes nicht einverstanden ist.

Im übrigen ist auch dem Baureglement zuzustimmen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen und Etappenplan und das Baureglement der Einwohnergemeinde Dulliken werden genehmigt.

2. Widersprechende Vorschriften und Bebauungspläne gelten als aufgehoben.
3. § 1 Abs. 2 und § 4 des Baureglementes werden im Sinne der Erwägungen ergänzt, während § 23 Ziff. 2 im Sinne der Erwägungen zu handhaben ist.
4. Auf dem Zonen- und Etappenplan sind die Zonengrenzen dort, wo sie nicht mit Grundstücksgrenzen zusammenfallen, zu vermassen.
5. Die drei eingereichten Exemplare des Zonenplanes sind von der Einwohnergemeinde Dulliken auf Leinwand aufzuziehen. Je ein Exemplar des auf Leinwand aufgezogenen Planes, in dem die in Ziff. 4 verlangten Masse eingetragen sind, ist dem kant. Tiefbauamt, dem kant. Hochbauamt und dem Kreisbauamt II in Olten innert 2 Monaten zuzustellen.
6. Die Einwohnergemeinde Dulliken wird eingeladen, innert zwei Monaten mindestens einen mit den genehmigten Exemplaren des Zonen- und Etappenplanes vollständig übereinstimmenden Plan der Staatskanzlei zur Auftragung des regierungsrätlichen Genehmigungsvermerkes einzusenden

Genehmigungsgebühr:	Fr. 50.--
Publikationskosten:	Fr. 14.--
<u>Total</u>	Fr. 64.--
	=====

(Staatskanzlei Nr. 1356 N.N.).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten.
Kant. Tiefbauamt (2).
Kant. Hochbauamt (2).
Kreisbauamt II. Olten (2).
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit 1 gen. Baureglement.
Kant. Finanzverwaltung (2).
Einwohnergemeinde Dulliken (3), mit 3 genehmigten Plänen und
2 genehmigten Baureglementen.
Baukommission Dulliken (2).
Amtsblatt (Publikation folgenden Textes:
"Der Zonen- und Etappenplan und das Baureglement
der Einwohnergemeinde Dulliken werden genehmigt.
Ueber Modalitäten orientiert der Genehmigungs-
beschluss.").